

**Richtlinien über Vertretungskosten
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**
Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 10. März 2008

(KABl. S. 178)

Für die Zahlung von Honoraren für die Vertretung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wird den Kirchengemeinden folgende Regelung empfohlen:

§ 1

(1) Vertreterinnen und Vertreter von haupt- oder nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern erhalten als Honorar den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der sich nachstehend ergebenden Entgeltgruppe des BAT-KF.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis	Entgeltgruppe 2
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis	Entgeltgruppe 3
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (C-Kirchenmusikerinnen/C-Kirchenmusiker)	Entgeltgruppe 6
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusikerinnen/B-Kirchenmusiker) in B- oder A-Stellen	Entgeltgruppe 9
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusikerinnen/A-Kirchenmusiker) in B-Stellen	Entgeltgruppe 10
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusikerinnen/A-Kirchenmusiker) in A-Stellen	Entgeltgruppe 11

Das Honorar soll den Betrag der Vertretungskosten nach der Verordnung über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen¹ nicht übersteigen.

Dem Honorar ist die Arbeitszeit nach der Anlage der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker² (NKMusO) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

¹ Nr. 735.

² Die Ordnung ist zum 31. Juli 2011 außer Kraft getreten.

(2) Im Falle von § 18 der Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker¹ vom 10. Februar 1966 wird kein Honorar gezahlt.

§ 2

Die notwendigen Fahrtkosten werden zusätzlich erstattet.

§ 3

Soweit vor Inkrafttreten dieser Richtlinien höhere Honorarsätze gezahlt wurden, kann es dabei verbleiben.

§ 4

Die Richtlinien treten am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen² außer Kraft.

¹ Die Ordnung ist zum 31. Juli 2011 außer Kraft getreten.

² Siehe die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 21. Dezember 1999 (KABl. 2000 S. 45).